



Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*: Verteilung der Bundes- und Landesmittel im Jahr 2022

Land	Bundesmittel inkl. Übergangs- regelungen (in €)	Gegenfinanzierungs- verpflichtung des Landes (in €)	Gesamt (in €)
Baden-Württemberg	140.970.723	140.970.723	281.941.446
Bayern	152.255.599	152.255.599	304.511.198
Berlin	93.718.731	93.718.731	187.437.462
Brandenburg	19.956.402	19.956.402	39.912.804
Bremen	15.051.700	15.051.700	30.103.400
Hamburg	34.475.821	34.475.821	68.951.641
Hessen	81.460.071	81.460.071	162.920.143
Mecklenburg-Vorpommern	15.658.824	15.658.824	31.317.648
Niedersachsen	72.288.657	72.288.657	144.577.314
Nordrhein-Westfalen	245.645.615	245.645.615	491.291.229
Rheinland-Pfalz	44.111.156	44.111.156	88.222.312
Saarland	10.915.135	10.915.135	21.830.270
Sachsen	45.564.563	45.564.563	91.129.126
Sachsen-Anhalt	23.879.566	23.879.566	47.759.131
Schleswig-Holstein	20.858.430	20.858.430	41.716.860
Thüringen	23.883.873	23.883.873	47.767.745
Gesamt	1.040.694.865	1.040.694.865	2.081.389.731

Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wird gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der Bund-Länder-Vereinbarung über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (BLV ZSL) für jedes Jahr neu berechnet. Zur Berechnung werden statistische Angaben zu den Studienanfängerinnen und -anfängern (Gewichtung 20 %), den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern (60 %) sowie den Absolventinnen und Absolventen (20 %) herangezogen. Für die Jahre 2021 bis 2027 bestehen gemäß § 4 BLV ZSL Übergangsregelungen (Sockelbetrag 2022 bis 2025, Pauschalen 2021 bis 2027).

Die einzelnen Länder verpflichten sich gemäß § 6 BLV ZSL, zusätzliche Mittel mindestens in Höhe der im jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel bereitzustellen. Die Mittelzuweisung des Bundes erfolgt unter Vorbehalt einer länderseitigen Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in gleicher Höhe im selben Jahr.

Stellt ein Land in einem Jahr weniger eigene Mittel bereit, als es Bundesmittel erhalten hat, oder unterschreitet in einem Land die Grundfinanzierung der Hochschulen im Sinne der BLV ZSL den für das Land festgelegten Basiswert des Jahres 2020, so muss es die Differenz innerhalb der zwei folgenden Jahre ausgleichen. Erfolgt dies nicht, so reduziert sich dessen Anspruch auf Bundesmittel entsprechend.

Stellt ein Land in einem Jahr mehr eigene Mittel bereit, als es Bundesmittel erhalten hat, so kann es die Mehrleistung in den beiden folgenden Jahren anrechnen, sofern diese noch nicht zum Ausgleich von Minderleistungen angerechnet wurden.

Nicht in die Tabelle einbezogen sind die Bundesmittel für die degressive Ausfinanzierung des Hochschulpakts 2020 in den Jahren 2021 bis 2023, die gemäß § 3 Abs. 1 BLV ZSL auf die Bundesmittel für den Zukunftsvertrag (1,88 Mrd. Euro jährlich) angerechnet werden, sowie die damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Leistungen der Länder.